

Informationen für Forstbetriebe, landwirtschaftliche Betriebe mit Forstflächen sowie forstwirtschaftliche Lohnbetriebe

Betriebe der Land- und Forstwirtschaft können auf Antrag von der Energiesteuer auf Gasöl, Biodiesel und Pflanzenöl entlastet werden (Agrardieselvegütung).

Nach Artikel 87 Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) sind staatliche Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Artikel 87 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag führen Fälle auf, in denen die Europäische Kommission Beihilfen ausnahmsweise genehmigen kann. Die Europäische Kommission ist daher von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen zu unterrichten. Sie entscheidet dann, ob die betreffende Beihilfe im Sinne des EG-Vertrages gewährt werden kann.

Bezüglich der Agrardieselvegütung hat die Europäische Kommission für den **landwirtschaftlichen Verbrauch** eine entsprechende Genehmigung in vollem Umfang erteilt. Der **forstwirtschaftliche Verbrauch** hingegen kann nur im Rahmen einer so genannten „De-minimis-Verordnung“ von der Steuer entlastet werden. Die Europäische Kommission geht davon aus, dass Beihilfen, welche dem Wert nach unterhalb einer bestimmten Bagatellgrenze liegen, keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten haben. Diese Beihilfen müssen nicht in jedem Einzelfall der Kommission angemeldet werden und werden De-minimis-Beihilfen genannt.

Eine Agrardieselvegütung für Verbräuche auf Forstflächen kann daher nur gewährt werden, wenn die Regelungen der De-minimis-Verordnung VO (EG) 1998/2006 vom 15.12.2006 eingehalten werden.

Nach der Verordnung darf eine De-minimis-Beihilfe nur gezahlt werden, wenn die gezahlten Beihilfen insgesamt in einem Dreijahreszeitraum den Wert von 200.000 EUR nicht übersteigen.

Auswirkungen auf Anträge auf Agrardieselvegütung für die Jahre 2006 bis 2008

Für diese Jahre werden allen Forstbetrieben und Betrieben mit Forstflächen durch die Zollverwaltung rückwirkend De-minimis-Bescheinigungen ausgestellt. Die Bescheide für die Steuerentlastung 2008 sind mit einem entsprechenden Hinweis versehen.

Auswirkungen auf die für die Jahre 2006 bis 2008 ausgezahlten Steuerentlastungsbeträge werden sich in der Regel nicht ergeben. Nur bei den Betrieben, die nicht die Kriterien für den Erhalt einer De-minimis-Beihilfe erfüllt haben z.B. weil sie die Förderhöchstgrenze von 200.000 € überschritten haben, muss der Forstanteil der ausgezahlten Agrardieselvegütung zurückgefordert werden.

Antragsverfahren ab dem Jahr 2009

- Wie bisher ist der Gesamtverbrauch an Energieerzeugnissen anzumelden. Die Verbräuche auf Forstflächen sind zusätzlich **getrennt** anzugeben.
- Forstbetriebe und Betriebe mit Forstflächen müssen angeben, in welchem Umfang der Betrieb in den letzten 3 Jahren De-minimis-Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung VO (EG) 1998/2006 erhalten bzw. beantragt hat (De-minimis-Erklärung). Die jeweils gewährten De-minimis-Beihilfen können den entsprechenden Bescheinigungen entnommen werden, die von den gewährenden Stellen ausgestellt wurden. Bei den beantragten und noch nicht gewährten De-minimis-Beihilfen sind die erforderlichen Angaben über die gewährenden Stellen zu erfragen.

- Forstwirtschaftliche Lohnbetriebe sind von den Regelungen ebenfalls betroffen, soweit sie Biodiesel- und Pflanzenöl bei Lohnarbeiten im Forst einsetzen.
- Über die für den Forstverbrauch gewährte De-minimis-Beihilfe wird zusammen mit der Vergütungsbenachrichtigung bzw. dem Festsetzungsbescheid eine Bescheinigung erteilt.
- Wurden keine entlastungsfähigen Arbeiten auf Forstflächen ausgeführt, ist der Forstverbrauch mit 0,00 Liter anzugeben und es müssen keine Angaben zur De-minimis-Erklärung gemacht werden.